



Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
II 8 a – 53 a 12.09.06 (Biogas)

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt
64278 Darmstadt

Bearbeiter/in: Herr Dr. Jens Martin König
Durchwahl: - 1238
E-Mail: jensmartin.koenig@hmuenv.hessen.de
Fax: - 1288
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
60327 Frankfurt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
65189 Wiesbaden

Datum: 5. Juli 2010

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Regierungspräsidium Kassel
Abt. III – Umwelt- und Arbeitsschutz
34117 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Abt. III – Umwelt- und Arbeitsschutz
- Außenstelle Bad Hersfeld –
36251 Bad Hersfeld

Kreisausschüsse der Landkreise
und Magistrate der kreisfreien Städte

gem. Verteiler

nachrichtlich

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring
65185 Wiesbaden

Regierungspräsidium Kassel
Abt. II – Dezernat 25 (Landwirtschaft)
34117 Kassel

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Kölnische Straße 48 -50
34117 Kassel

Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

Anwendung des BImSchG und der StörfallVO auf Biogasanlagen

Die Hessische Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien bei der Energieerzeugung bis zum Jahr 2020 auf 20 % zu erhöhen. Seit 1999 wurde insbesondere die Erzeugung von Energie aus Biomasse mit rund 20 Millionen Euro gefördert; auch 81 Biogasanlagen wurden aus Landesmitteln mitfinanziert. Auch in Zukunft wird die Biomasse im Energiekonzept der Landesregierung eine wichtige Rolle spielen: Von den jährlich 21 Milliarden Kilowattstunden aus Erneuerbaren Energien, die die Landesregierung bis 2020 erreichen will, soll der Anteil der Biomasse 9,5 Milliarden Kilowattstunden pro Jahr betragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, die Genehmigung der Anlagen rechtssicher zu gestalten und dabei insbesondere auch die Sicherheitsrisiken dieser noch jungen Technik in den Blick zu nehmen. Anlass dafür geben die in jüngster Zeit bundesweit vermehrt aufgetretenen Betriebsstörungen und Störfälle in Biogasanlagen.

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit von Biogasanlagen

In vielen Fällen bedürfen Biogasanlagen abhängig von ihrer Größe und Leistungskapazität einer Genehmigung nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Je nach Anlagentyp kann sich die Genehmigungsbedürftigkeit aus unterschiedlichen Ziffern der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) ergeben. Aus der bisherigen Praxis ergeben sich im Wesentlichen die folgenden Anwendungsfälle:

1. Biogasanlagen mit angeschlossener Verbrennungsmotoranlage

Viele Biogasanlagen nutzen das entstandene Gas vor Ort in einer Verbrennungsmotoranlage, etwa einem Blockheizkraftwerk, zur Strom- und Wärmeerzeugung. Haben diese eine Feuerungswärmeleistung von mehr als einem Megawatt sind sie in der Regel nach **Nr. 1.4** Spalte 2 b) aa) **der 4. BImSchV** zu genehmigen. Die Genehmigungsbedürftigkeit erstreckt sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, schließt also neben der Verbrennungsmotoranlage auch die Lager für Einsatzstoffe und Gärreste, den Fermenter sowie alle weiteren zur Gasaufbereitung notwendigen Verfahrensschritte ein. Regelmäßig werden diese als erforderlich anzusehen sein, um den Betriebszweck einer mit Biogas betriebenen Verbrennungsmotoranlage zu erreichen.

2. Biogasanlagen im Zusammenhang mit Tierhaltungsanlagen

Biogasanlagen im Zusammenhang mit Tierhaltungsanlagen können als Nebeneinrichtung der Tierhaltung zu behandeln sein. Voraussetzung dafür ist, dass die Biogasanlage gegenüber der Tierhaltungsanlage eine untergeordnete, dienende Funktion im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV hat. Diese kann sich z.B. daraus ergeben, dass die Biogasanlage dem Betreiber der Tierhaltungsanlage zur Verwertung der dort angefallenen tierischen Nebenprodukte dient oder dieser die durch die Biogasanlage erzeugte Energie für seinen Tierhaltungsbetrieb nutzt. Abhängig von Art und Zahl der gehaltenen Tiere folgt die Genehmigungsbedürftigkeit in diesen Fällen aus **Nr. 7.1 der 4. BImSchV**.

3. Biogasanlagen mit angeschlossener Kompostierungsanlage

Schließt sich an die Biogasanlage eine Kompostierungsanlage an, in welcher die Gärückstände kompostiert werden, kann sich die Genehmigungsbedürftigkeit - auch der gesamten Biogasanlage - aus **Nr. 8.5 der 4. BImSchV** ergeben. Nach dieser Ziffer muss der Kompost aus

organischen Abfällen, auf die das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) Anwendung findet, erzeugt werden, wobei sich der jährliche Durchsatz der Anlage auf mindestens 3000 Tonnen Einsatzstoffe beläuft. Von den jeweiligen Umständen hängt es ab, ob sich die Biogasanlage als für die Kompostierung notwendiger Anlagenteil und Verfahrensschritt im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 4. BImSchV erweist oder ob es sich um eine der Kompostierung dienende Nebeneinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV handelt. Die Kompostierung, also der Ab- oder Umbau organischer Stoffe durch Mikroorganismen unter vorwiegend aeroben Bedingungen, stellt einen Sonderfall der biologischen Behandlung nach Nr. 8.6 der 4. BImSchV dar, weshalb auf die folgenden Ausführungen verwiesen wird:

4. Biogasanlagen als Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

Werden nicht gefährliche Abfälle in einer Biogasanlage biologisch behandelt, also unter aeroben oder – bei Biogasanlagen - anaeroben Bedingungen biologisch ab- oder umgebaut, ergibt sich die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage aus **Nr. 8.6**, in der Regel Spalte 2 b) der **4. BImSchV**. Die Durchsatzleistung muss zwischen zehn und nicht weniger als 50 Tonnen nicht gefährlicher Abfälle am Tag liegen, wobei diese Mengenschwelle auch durch Gemische mit Abfällen erreicht werden kann. Bei den Abfällen wird es sich in der Regel um Bioabfälle handeln, auf die wiederum das KrW-/AbfG anwendbar sein muss.

Dies schließt Anlagen aus, in denen aus Gülle – auch unter Beimischung nachwachsender Rohstoffe, sofern diese nicht unter das KrW-/AbfG fallen - Biogas gewonnen wird. Das KrW-/AbfG findet nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a KrW-/AbfG auf Gülle als einem tierischen Nebenprodukt im Sinne der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte (Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte) keine Anwendung. Demgegenüber unterwirft die europäische Richtlinie 2008/98/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (2008/98/EG), deren Umsetzung durch ein neues Kreislaufwirtschaftsgesetz noch aussteht, Gülle im Wege einer Rückausnahme wiederum den abfallrechtlichen Bestimmungen.

Im Übrigen gelten auch Fermentationsrückstände aus der Vergärung von Gülle und der Kofermentation von Gülle mit anderen Materialien tierischen Ursprungs nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Düngegesetz wiederum als Gülle. Artikel 32 der ab 04. März 2011 geltenden EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte (Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 – Verordnung über tierische Nebenprodukte -) erlaubt es ebenfalls ausdrücklich, Fermentationsrückstände aus der Umwandlung in Biogas oder Kompost in Verkehr zu bringen oder als Bodenverbesserungsmittel zu verwenden.

5. Biogasanlagen im Zusammenhang mit der Lagerung nicht gefährlicher Abfälle

Werden im Gärrestelager oder auf einer sonstigen zur Anlage gehörenden Lagerfläche zeitweilig nicht gefährliche Abfälle gelagert, kann dieses eine genehmigungsbedürftige Anlage nach **Nr. 8.12** Spalte 2 b) **der 4. BImSchV** darstellen. Als nicht gefährliche Abfälle kommen wiederum insbesondere Bioabfälle in Betracht, wobei Nr. 8.12 Spalte 2 b) der 4. BImSchV eine Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr voraussetzt. Eine weitere Voraussetzung der Genehmigungsbedürftigkeit nach dieser Ziffer ist die Anwendbarkeit des KrW-/AbfG auf die jeweiligen Abfälle, weshalb Nr. 8.12 Spalte 2 b) der 4. BImSchV aus den unter 4. dargelegten Gründen insbesondere auf Anlagen, in denen Biogas aus Gülle gewonnen wird, keine Anwendung findet. Liegt der Betriebszweck der Anlage – etwa im Hinblick auf die weitere Verwendung der Gärreste – in der Lagerung fermentierter Abfälle, sind Inputlager und Fermenter

als Nebeneinrichtungen des Lagers nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

6. Biogasanlagen im Zusammenhang mit der Lagerung brennbarer Gase

Eine Biogasanlage kann auch als Anlage zur Lagerung brennbarer Gase nach **Nr. 9.1 Spalte 2 b) der 4. BImSchV** genehmigungsbedürftig sein. Dies betrifft vielfach Anlagen, denen ein Blockheizkraftwerk nachgeschaltet ist, kann aber auch auf Biogasanlagen zutreffen, in denen das gewonnene Biogas zur Einspeisung in das Erdgasnetz vorgehalten wird. Das Fassungsvermögen der Anlage, das zumindest drei Tonnen erreichen muss, setzt sich dabei zusammen aus dem Gasraum über dem gasdicht abgedeckten Gärrestelager, dem Volumen des gasdicht abgedeckten Gärrestebehälters selbst (da er in regelmäßigen Abständen vollständig entleert wird) sowie dem über das übliche Volumenverhältnis des Gasraums zum Gärraum (Bruttovolumen des Behälters) von 1:3 hinausgehenden Gasraum über dem Fermenter (bei einstufigen Biogasanlagen) und Nachgärer (bei zweistufigen Biogasanlagen). Hierbei ist das Freiboardvolumen dem Gärsubstratvolumen zuzurechnen. Das Freiboard ist prozesstechnisch notwendig, um ein Überlaufen durch Rühren oder Aufschäumen des Substrats zu verhindern. Die Addition der unterschiedlichen Lagerbereiche gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV entspricht den Empfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge (AISV); nur in besonders zu begründenden Fällen spezieller Anlagenkonstellationen ist eine abweichende Ermittlung des Lagervolumens denkbar.

7. Biogasanlagen als Anlagen zur Güllelagerung

Bei Einsatz von Gülle in einer Biogasanlage kann die gesamte Anlage als Anlage zur Lagerung von Gülle nach **Nr. 9.36 Spalte 2 der 4. BImSchV** genehmigungsbedürftig sein. Gülle ist in § 2 des Düngegesetzes definiert als „Wirtschaftsdünger aus tierischen Ausscheidungen, auch mit geringen Mengen Einstreu oder Futterresten oder Zugabe von Wasser, dessen Trockensubstanzgehalt 15 vom Hundert nicht übersteigt“. Das in vielen Biogasanlagen eingesetzte Gemisch aus Gülle und nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere Maissilage, ist ebenfalls als Gülle anzusehen. Wie schon unter 4. ausgeführt wurde, gelten zudem auch Fermentationsrückstände aus der Vergärung von Gülle und der Kofermentation von Gülle mit anderen Materialien tierischen Ursprungs nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Düngegesetz als Gülle. Dementsprechend ergibt sich das von Nr. 9.36 Spalte 2 der 4. BImSchV geforderte Fassungsvermögen von 6500 Kubikmetern Gülle oder mehr bei einstufigen Biogasanlagen (bestehend aus Fermenter und Nachgärer/Gärrestelager) aus dem Gesamtvolumen des Rohgüllelagers und des Gärrestelagers. Bei zweistufigen Biogasanlagen (bestehend aus Fermenter, Nachgärer und Gärrestelager) ist außerdem das halbe Volumen des Nachgärers unter Abzug des Freiboard-Volumens hinzuzurechnen. Denn der Nachgärer wird in der Regel ebenfalls teilweise als Lagerbehälter genutzt, um auch für den Gärrückstand den Nachweis ausreichender Lagerdauer nach der hessischen Anlagenverordnung zu führen. Nicht zum Gesamtlagervolumen der Biogasanlage zählen hingegen Güllelagerbehälter anderer landwirtschaftlicher Betriebe, wenn diese zwar ihren Gülleanfall in der Biogasanlage mit vergären lassen und ggf. auch die Gärreste zurücknehmen, die Lagerbehälter aber keinen räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang zu der Biogasanlage aufweisen. Fermenter von Biogasanlagen sind wiederum Anlagen zur biologischen Behandlung der eingesetzten Stoffe und daher keine Anlagen zur Lagerung von Gülle. Ausgehend vom Betriebszweck der nach Nr. 9.36 Spalte 2 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlage, der vielfach darin zu sehen sein wird, dass Gärrückstände entsprechend den Vorgaben der Düngerverordnung nach ausreichender Lagerdauer auf die Felder ausgebracht werden können, wird der Fermenter oftmals gleichwohl zum Kernbestand der Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV zu zählen sein.

8. Sonstige Anlagen

Die Genehmigungsbedürftigkeit von Biogasanlagen kann sich in seltenen Fällen auch aus oben nicht genannten Ziffern des Anhangs zur 4. BImSchV – zum Beispiel aus Nr. 8.6 Spalte 1 a, 1 b oder Spalte 2 a oder aus Nr. 8.12 Spalte 1 oder Spalte 2 a - ergeben. Anlagen die keiner der vorgenannten Kategorien unterfallen und auch unter keinem anderen Gesichtspunkt immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, unterliegen den Regelungen des BImSchG als nicht genehmigungsbedürftige Anlage und sind zudem baurechtlich zu genehmigen. Dabei kann zusätzlich eine gesonderte Zulassung nach Artikel 15 Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 - ab 04. März 2011 gemäß Artikel 24 Abs. 1 g) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 - erforderlich sein, wenn tierische Nebenprodukte im Sinne der jeweiligen Verordnung, wie zum Beispiel Gülle, verarbeitet werden.

II. Biogasanlagen im Anwendungsbereich der Störfallverordnung

Im Gegensatz zur 4. BImSchV, in der die Genehmigungsbedürftigkeit der einzelnen Anlagen geregelt wird, ist bei der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - StörfallVO) der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe (Stoffliste Anhang I der StörfallVO) in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten einschließlich Lagerung vorhanden sind, ein Betriebsbereich. Eine Biogasanlage stellt auch dann einen Betriebsbereich nach StörfallVO dar, wenn sie nach der 4. BImSchV nicht genehmigungsbedürftig ist, aber die Mengenschwellen nach Anhang I der StörfallVO erreicht oder überschritten werden.

Bei Vorhandensein gefährlicher Stoffe in einem Betriebsbereich sind alle Stoffe unter Berücksichtigung des Anhangs I „Anwendbarkeit der Verordnung“ zu addieren. In der Hauptsache wird als gefährlicher Stoff Biogas vorhanden sein, es kann aber z. B. auch Flüssiggas für Anfahrvorgänge oder auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas gelagert werden. Nicht aufbereitetes Biogas ist ein Gas, das bei Normaldruck in Kontakt mit Luft bei Umgebungstemperatur entzündlich ist (Gefahrenhinweis R12) und sich in einem überkritischen Zustand befindet und somit bei Erreichen einer Mengenschwellen von 10.000 kg unter den Anwendungsbereich nach Anhang I (hier Nr. 8 „Hochentzündlich“ Spalte 4 „10.000kg“) der StörfallVO fällt. Auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas ist störfallrechtlich hingegen der Nr. 11 des Anhangs I der StörfallVO zuzuordnen. Danach sind hochentzündlich verflüssigte Gase und Erdgas erst ab einer Mengenschwelle von 50.000 kg zu betrachten.

Zur Ermittlung des Gesamtvolumens der maximal mit Biogas gefüllten Räume einer Biogasanlage sind in aller Regel die Volumina der Fermenter inklusive der Gashauben, der Nachgärbehälter inklusive der Gashauben, der gasdicht abgedeckten Gärrestebehälter (gegebenenfalls mit Gashaube) sowie der verbindenden Rohrleitungen anzusetzen. Dabei sind die Fassungsvermögen der Fermenter und Rohrleitungen um den Volumenanteil des eingebrachten Substrates zu reduzieren. Das Volumen der Gärrestebehälter ist deswegen vollständig dem gesamten Gasvolumen hinzuzurechnen, da die Gärrestebehälter regelmäßig ein bis zwei Mal im Jahr vollständig entleert werden. Bei der Berechnung der Gesamtmasse an Biogas im bestimmungsgemäßen Betrieb ist deren variable Spezifische Dichte in Abhängigkeit des Methangehalts zu beachten. (Normdichten: Kohlendioxid 1,98 kg/m³; Methan 0,72 kg/m³; Beispiel: Bei einer Zusammensetzung des Biogases aus 60 % Methan und 40 % Kohlendioxid ergibt sich eine Dichte von 1,2 kg/m³, bei 70 % Methan und 30 % Kohlendioxid beläuft sich die Dichte auf 1,1 kg/m³.)

III. Weitere Vorgehensweise

Obgleich Biogasanlagen, wie unter I. erläutert, in der Vielzahl der Fälle einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, wurde in der Vergangenheit möglicherweise eine größere Zahl von Anlagen nur baurechtlich genehmigt. Ich bitte die Regierungspräsidien daher - ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Baubehörden – in Ihrem Aufsichtsbereich zunächst

- alle Biogasanlagen, die bereits über eine Genehmigung nach BImSchG verfügen,
- alle Biogasanlagen, die bereits baurechtlich genehmigt sind, obgleich sie nach den Ausführungen unter I. einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedurft hätten,
- des Weiteren alle Biogasanlagen, die sich derzeit im Baugenehmigungsverfahren befinden, obgleich sie gemäß den Ausführungen unter I. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterfallen,
- sowie die im jeweiligen Aufsichtsbereich existierenden oder - soweit bereits bekannt - geplanten Biogasanlagen nach StörfallVO

zu ermitteln und mir das Ergebnis Ihrer Recherche bis zum

30.11.2010

mitzuteilen. Ihre Mitteilung erbitte ich anhand einer Excel-Liste, die ich den Regierungspräsidien parallel per E-Mail zusenden werde.

Unabhängig davon bitte ich die Regierungspräsidien, Betreiber von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen, bislang aber nur baurechtlich genehmigten Anlagen schriftlich aufzufordern, einen Genehmigungsantrag nach BImSchG einzureichen. Ich bitte, den Betreibern dafür eine angemessene Frist einzuräumen und die Beratung der Behörde bei der Antragstellung anzubieten. Auch sollte darauf hingewiesen werden, dass vorliegende Baugenehmigungen innerhalb des BImSchG-Genehmigungsverfahrens nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

Soweit sich immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Biogasanlagen in einem laufenden Baugenehmigungsverfahren befinden, bitte ich in Absprache mit den Baubehörden entsprechend zu verfahren; in diesen Fällen bitte ich die Antragsteller außerdem darauf hinzuweisen, dass schon vor Erteilung der Genehmigung Errichtungsmaßnahmen gemäß § 8a BImSchG gestattet werden können.

Gegebenenfalls ist auf ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliche Konsequenzen hinzuweisen. Sollten im Einzelfall und bei nicht zeitgerechter Vorlage von Antragsunterlagen nach BImSchG entsprechende Verfahren eingeleitet werden, bitte ich, auch die Einleitung von Stilllegungsverfahren nach § 20 Abs. 2 BImSchG zu prüfen. Auch in diesen Fällen sollte jedoch stets darauf hingewiesen werden, dass bei rascher Vorlage vollständiger Genehmigungsunterlagen nach BImSchG weitergehende Konsequenzen möglicherweise abgewendet werden können.

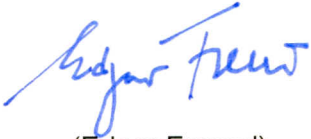
Zugleich und unabhängig vom derzeitigen Genehmigungsstatus beabsichtige ich, alle immissionsschutzrechtlich relevanten Biogasanlagen in Hessen einer sicherheitstechnischen Überprüfung zu unterziehen. Eine Auswertung der sicherheitstechnischen Prüfung der nach § 29a BImSchG beauftragten Sachverständigen hat ergeben, dass ca. 75 % der Anlagen

sicherheitstechnisch relevante Mängel aufweisen. Ich bitte Sie, mir zwecks Einladung zu einer ersten Besprechung, bis zum

20.08.2010

alle Personen zu benennen, die in Ihrem Hause für die Überwachung und Genehmigung der nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Biogasanlagen sowie der unter den Anwendungsbereich der StörfallVO fallenden Biogasanlagen zuständig sind.

Im Auftrag



(Edgar Freund)

Kreisausschuss des
Landkreises Bergstraße
Gräffstraße 5

64646 Heppenheim

Kreisausschuss des
Landkreises Fulda
Wörthstraße 15

36037 Fulda

Kreisausschuss des
Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 4

64521 Groß-Gerau

Kreisausschuss des
Hochtaunuskreises
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5

61352 Bad Homburg

Kreisausschuss des
Landkreises Limburg-Weilburg
Schiede 43

65549 Limburg

Kreisausschuss des
Main-Taunus-Kreises
Am Kreishaus 1-5

65719 Hofheim a.T.

Kreisausschuss des
Odenwaldkreises
Michelstädter Straße 12

64711 Erbach/Odenwald

Kreisausschuss des
Kreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstr. 207

64289 Darmstadt

Kreisausschuss des
Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51

35576 Wetzlar

Kreisausschuss des
Kreises Hersfeld-Rotenburg
Friedloser Straße 12

36251 Bad Hersfeld

Kreisausschuss des
Kreises Kassel
Humboldtstraße 24-26

34117 Kassel

Kreisausschuss des
Main-Kinzig-Kreises
Eugen-Kaiser-Straße 9

63450 Hanau

Kreisausschuss des
Landkreises Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60

35043 Marburg

Kreisausschuss des
Kreises Offenbach
Werner-Hilpert-Straße 1

63128 Dietzenbach

Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreis
Heimbacher Straße 7

65307 Bad Schwalbach

Kreisausschuss des
Vogelsbergkreises
Goldhelg 20

36341 Lauterbach

Kreisausschuss des
Werra-Meißner-Kreises
Schlossplatz 1

37269 Eschwege

Kreisausschuss des
Landkreises Gießen
Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Magistrat der
Stadt Frankfurt
Römerberg 23

60311 Frankfurt am Main

Magistrat der
Stadt Offenbach
Berliner Straße 100

63065 Offenbach am Main

Kreisausschuss des
Schwalm-Eder-Kreises
Parkstraße 6

34576 Homburg (Efze)

Kreisausschuss des
Landkreises Waldeck-Frankenberg
Südring 2

34497 Korbach

Kreisausschuss des
Wetteraukreises
Europaplatz

61169 Friedberg

Magistrat der
Stadt Darmstadt
Luisenplatz 5

64283 Darmstadt

Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Schlossplatz 6

65183 Wiesbaden

Magistrat der Stadt Kassel
Obere Königsstraße 8

34117 Kassel